

## **Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bohmte**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nieders. GVBl. S. 191), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nieders. GVBl. S. 191) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nieders. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nieders. VGBl. S. 300) hat der Rat der Gemeinde Bohmte am 22. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder**

- 1) Die Gemeinde Bohmte unterhält in der Ortschaft Bohmte den Kindergarten „Wirbelwind“ und in der Ortschaft Herringhausen-Stirpe-Oelingen den Kindergarten „Hummelhof“ als Tageseinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Bohmte.
- 2) Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Auf das Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wird besonders verwiesen.

### **§ 2 Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten**

- 1) In Vormittagsgruppen werden montags bis freitags Betreuungszeiten von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten.
- 2) In integrativen Gruppen und Krippengruppen findet montags bis freitags eine Betreuung in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
- 3) In Nachmittagsgruppen wird montags bis freitags eine Betreuung von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.
- 4) In Nachmittagsgruppen als „Eingewöhnungsgruppen“ beträgt die Betreuungszeit 3 x 2 Stunden / Woche.
- 5) Sonderöffnungszeiten werden nach Bedarf angeboten.

### **§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Anmeldezeitraum**

- 1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden. In diesen Fällen ist die Gebühr grundsätzlich ab dem 01. des Monats zu entrichten, zu dem das Kind in der Tageseinrichtung angemeldet worden ist.
- 2) Anmeldungen für den Besuch der Tageseinrichtungen sollen grundsätzlich bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres und für den gesamten Aufnahmezeitraum erfolgen.

- 3) Abmeldungen können nur zum Ende eines jeden Monats vorgenommen werden. Die Abmeldung bewirkt regelmäßig, dass der frei gewordene Platz durch nachrückende Kinder besetzt wird.  
Ein Anspruch auf Freihalten dieses Platzes seitens der Erziehungsberechtigten besteht nicht.
- 4) Der Nutzung liegt eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Bohmte und den Eltern / Erziehungsberechtigten zugrunde.

#### **§ 4 Ausschluss der Betreuung**

- 1) Gerät der Gebührenpflichtige schuldhaft mit der Zahlung von mindestens 2 Monatsgebühren in Rückstand, kann das Kind von der weiteren Betreuung in den Tageseinrichtungen durch vorherige schriftliche Ankündigung ohne weitere Frist ausgeschlossen werden.
- 2) Einem Kind kann wegen seines untragbaren Verhaltens oder des seiner Erziehungsberechtigten der Besuch der Tageseinrichtung verweigert oder ihm gekündigt werden.
- 3) Die Sätze 2 und 3 des § 3 Abs. 3 gelten sinngemäß.

#### **§ 5 Gebühren und Entgelte**

- 1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Bohmte werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme folgende monatliche Gebühren erhoben:

##### **Kindergarten:**

##### a) Für den Vormittags- und Nachmittagsbesuch montags bis freitags bei 4 Stunden täglicher

###### Betreuung:

###### **Einkommen:**

bis 20.500,00 €	79,00 €
bis 25.600,00 €	90,00 €
bis 30.700,00 €	104,00 €
über 30.700,00 €	120,00 €

##### b) Für den Vormittagsbesuch montags bis freitags bei 5 Stunden täglicher Betreuung:

###### **Einkommen:**

bis 20.500,00 €	94,75 €
bis 25.600,00 €	108,50 €
bis 30.700,00 €	125,75 €
über 30.700,00 €	144,75 €

##### c) Bei einer täglichen Betreuung montags bis freitags von 8 Stunden

###### **Einkommen:**

bis 20.500,00 €	142,00 €
bis 25.600,00 €	163,00 €
bis 30.700,00 €	191,00 €
über 30.700,00 €	219,00 €

d) Für Sonderöffnungszeiten montags bis freitags je angefangene Stunde täglicher  
insgesamter Betreuung:

**Einkommen:**

bis 20.500,00 €	15,75 €
bis 25.600,00 €	18,50 €
bis 30.700,00 €	21,75 €
über 30.700,00 €	24,75 €

**Krippe:**

a) Für den Krippenbesuch sowie für Kinder im Krippenalter montags bis freitags bei 5  
Stunden täglicher Betreuung:

**Einkommen:**

bis 20.500,00 €	143,00 €
bis 25.600,00 €	163,00 €
bis 30.700,00 €	189,00 €
über 30.700,00 €	217,00 €

b) Für Sonderöffnungszeiten montags bis freitags je angefangene Stunde täglicher  
insgesamter Betreuung:

**Einkommen:**

bis 20.500,00 €	23,60 €
bis 25.600,00 €	27,75 €
bis 30.700,00 €	32,60 €
über 30.700,00 €	37,00 €

- 2) Für Familien bzw. Alleinerziehende mit zwei oder mehr im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern ermäßigt sich die Gebühr gem. Absatz 1 um 5,00 € für das zweite und jedes weitere Kind, jedoch höchstens auf 65,00 €.
- 3) Für Geschwister, die gleichzeitig ggfls. auch verschiedene Tageseinrichtungen in der Gemeinde Bohmte besuchen, ermäßigt sich die nach Abs. 1 und 2 zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte, für jedes weitere Kind um 75 v. H. des festzusetzenden Betrages. Als erstes Kind im Sinne dieser Regelung gilt das ältere Kind.
- 4) Für den Besuch einer Nachmittagsgruppe als Eingewöhnungsgruppe wird die Gebühr gemäß Abs. 1 a) in Verbindung mit Abs. 2 auf der Grundlage von 20 Betreuungsstunden pro Woche auf die Wochenstundenzahl umgerechnet.
- 5) Die Gebühr für Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII sowie nach dem Wohngeldgesetz errechnet sich nach der untersten Einkommensstufe.
- 6) Jeweils zum 01. August eines jeden Jahres erfolgt eine Anhebung des letztjährigen Elterngrundbeitrages in Höhe von 3 vom Hundert.

Der Elternbeitrag ist auf volle Euro auf- bzw. abzurunden. Beträge bis 49 Cent werden abgerundet und Beträge ab 50 Cent aufgerundet. Bei der Anpassung im Folgejahr ist vom ursprünglich errechneten Wert, nicht vom gerundeten Elternbeitrag, auszugehen.

- 7) Das monatliche Getränkegeld beträgt pro Kind in der
  - Vormittags-, Nachmittags- und Krippengruppe 3,00 €
  - Eingewöhnungsgruppe 1,00 €

Sofern Kinder an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wird hierfür ein kostendeckendes gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben. Getränkegeld und Verpflegungsentgelt werden monatlich zusammen mit der Gebühr fällig.

- 8) Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist das Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer der Tageseinrichtungen veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- 1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist grundsätzlich der Kalendermonat. Die Gebühren und Entgelte nach § 5 werden durch Fortgeltungsbescheid im Sinne des §13 Abs. 2 NKAG festgesetzt.
- 2) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich am 1. des Monats, in dem das Kind in einer gemeindlichen Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet. Bei einer Abmeldung des Kindes nach dem 30. April endet die Gebührenpflicht erst zum Ende des Kindergartenjahres am 31. Juli.
- 3) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder, bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit des Kindes und während der Ferienzeiten ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten.
- 4) Die Gebühren sind am 10. eines jeden Monats fällig; sie sollen im Lastschriftverfahren erhoben werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des zweiten Monats, der auf die Schließung der Kindertagesstätte folgt. Eine Schließung kann behördlich angeordnet oder aus anderen Gründen von der Gemeinde Bohmte nicht zu vertretenden Gründen verfügt werden.

In anderen Fällen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung der Kindertagesstätte erfolgt.

## **§ 8 Kindertagespflege**

- 1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben.
- 2) In Bezug auf die Kostenbeteiligung werden Kindertagesstätte und Kindertagespflege gleichgestellt. Auf die Berechnung des Kostenbeitrags in Kindertagespflege finden deshalb die Bestimmungen für die Berechnung des Kostenbeitrags in Tageseinrichtungen im Regelbetrieb gemäß § 5 Anwendung.
- 3) Wird neben der Kindertageseinrichtung im Regelbetrieb die Kindertagespflege mit einem geringeren oder höheren Betreuungsumfang in Anspruch genommen, ist der Kostenbeitrag entsprechend anteilig je aufgerundete volle Stunde zu berechnen.
- 4) Wird entgegen § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII kein Kindergartenplatz in Anspruch genommen, (bei Kindern unter 3 Jahren bzw. im schulpflichtigen Alter) ist stets der Kostenbeitrag analog dem Kostenbeitrag für Tageseinrichtungen im Regelbetrieb als Mindestbeitrag festzusetzen. Wird ein höherer Betreuungsumfang in Anspruch genommen, ist der Kostenbeitrag entsprechend anteilig je aufgerundete volle Stunde zu berechnen.

Sofern das tatsächlich geleistete Pflegegeld niedriger ist als der zu fordernde Kostenbeitrag, ist dieser auf die Höhe der tatsächlich erbrachten Jugendhilfeleistungen zu begrenzen.

5) Die §§ 3, 4, 6 und 7 finden sinngemäße Anwendung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Bohmte vom 04. Juli 2005 und deren erste Änderungssatzung vom 10. Dezember 2007 außer Kraft.

Bohmte, den 22. Juni 2009

Goedejohann  
Bürgermeister